

Liebe Kundinnen und Kunden

Willkommen zu unserem regelmässigen vierteljährlichen Newsletter. Ja, wir wissen, es gab keinen Q4 2021 Newsletter. Das lag daran, dass nach einem Jahr wie 2021 niemand Lust hatte, einen weiteren Newsletter zum Jahresende zu lesen, genauso wenig wie wir Lust hatten, einen zu schreiben.

In diesem Sinne, ein Gedanke zum Jahresbeginn:

*“For the Unlearned, old age is winter
For the Learned, it is the season of the harvest”*

- THE TALMUD

1. Zusammenarbeit mit Bratschi Law

Aviolo Compliance Solutions und Bratschi Ltd. (www.bratschi.ch) gehen eine Kooperation ein, um gemeinsam integrierte rechtliche, regulatorische und Compliance-Dienstleistungen anzubieten. Bratschi ist eine Full-Service-Kanzlei mit sieben Standorten in der ganzen Schweiz und rund 100 Anwälten. Ziel ist es, die Lücke zwischen rechtlicher Beratung und operativer Umsetzung von Compliance-Lösungen zu schliessen.

Ein häufiges Feedback, das wir als Compliance-Spezialisten erhalten, betrifft die Lücke zwischen der Rechtsberatung (Auslegung des Gesetzes) und der operativen Umsetzung (Entwicklung von Richtlinien, Verfahren, Aufgaben und Aktivitäten) in regulatorischen und Compliance-Angelegenheiten. Die Integration einer Compliance-Praxis in eine Anwaltskanzlei wurde von einigen mittelgrossen US-Kanzleien sehr erfolgreich durchgeführt. Ein gutes Beispiel in den USA ist Seward & Kissel LLP (www.sewkis.com), die eine Compliance-Praxis

in die Kanzlei integriert haben, «Seward & Kissel Regulatory Compliance». Dies scheint sehr gut zu funktionieren, denn die Kunden schätzen die enge Koordination zwischen Rechtsabteilung und Compliance.

In der Schweiz führen das Finanzdienstleistungsgesetz und das Finanzinstituts-gesetz (FIDLEG und FINIG) zu einer wachsenden Nachfrage nach umfassenden und integrierten Legal & Compliance-Dienstleistungen. Bisher gab es deutliche Brüche in der Abfolge zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Compliance-Aufgaben und -Tätigkeiten. Mit der Einführung der Gesetzespakete in den letzten Jahren sehen wir dies als ein Kontinuum an. Gemeinsam wollen wir in den nächsten Jahren zu einem der führenden Anbieter von integrierten Legal, Regulatory & Compliance Services in der Schweiz werden.

Vorteile für Kunden

- Integrierte Bereitstellung einer vollständigen Palette von Rechts-, Regulierungs- und Compliance-Dienstleistungen.
- Operative Umsetzung der rechtlichen Beratung in Compliance-Rahmenwerke in Form von Richtlinien, Verfahren, operativen Leitlinien, Kontrollen und Prüfungen.
- Eine zentrale Anlaufstelle zur Koordinierung von Arbeitsprodukten, Transaktionen und Aktivitäten über das gesamte Spektrum hinweg.
- Laufende Überwachung und Überprüfung der Compliance-Rahmenbedingungen auf der Ebene der Rechtsaufsicht und der operativen Ebene.

Das Ziel ist die vollständige Abdeckung der rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Dienstleistungen über das gesamte Kontinuum der Rechtsberatung bis hin zur operativen Umsetzung auf Praxisebene.

2. Allgemeine Neuigkeiten

1. SEC Proposes New Cybersecurity Rules

Die SEC schlägt neue Regeln für das Management von Cybersecurity-Risiken vor, einschliesslich Änderungen, die sowohl Berater als auch Fonds dazu verpflichten würden, Richtlinien und Verfahren zu erstellen, die „in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, Cybersecurity-Risiken zu begegnen“, so die Kommission. Dies verpflichtet die Berater, schriftliche Richtlinien und Verfahren zu erstellen, um Cyberrisiken, die den Kunden schaden könnten, anzugehen.

“Registered investment advisors, investment companies, and business development companies currently have to comply with various rules that may implicate their cybersecurity practices, such as books-and-records, compliance, and business continuity regulations” SEC Chair Gary Gensler said about the proposed rules. Going on to say, “Today’s release builds upon those requirements.”

Die neuen Regeln würden sowohl für Berater als auch für private Fonds zusätzliche Dokumentationspflichten vorschreiben und von den Beratern verlangen, dass sie der SEC bestimmte „signifikante“ Cyber-Vorfälle vertraulich melden. Sie würden auch verlangen, dass Berater und Fonds bestimmte Arten von Cybersicherheitsvorfällen gegenüber Kunden und Investoren offenlegen.

Obwohl Berater derzeit im Rahmen ihrer Form ADV Angaben zu Praktiken, Gebühren, Risiken und Konflikten machen müssen, würden die neuen Regeln den Teil 2A des Formulars dahingehend ändern, dass die Berater Cybersecurity-Risiken und -Vorfälle offenlegen müssen. Gensler beabsichtigt mit den Reformen das Cybersecurity-Risiko für alle Registrierten zu senken.

In der vorgeschlagenen Regelung definiert die SEC einen „signifikanten“ Cybervorfall als einen, der „die Fähigkeit des Beraters, kritische Operationen aufrechtzuerhalten, unterbricht oder verschlechtert“, was zu einem erheblichen Schaden für den Berater oder die Kunden führen könnte. Wenn ein Berater seine

internen Computersysteme nicht nutzen kann, weil beispielsweise eine Schadsoftware seine Systeme abgeschaltet hat, kann dies seine Fähigkeit beeinträchtigen, Kundendienste zu erbringen, möglicherweise für Tage oder Wochen. Ein erheblicher Schaden für einen Kunden ist ein Schaden, der zu einem „erheblichen finanziellen Verlust oder zum Diebstahl von personenbezogenen oder geschützten Informationen“ führt, so die SEC.

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Unternehmen diese Verstöße innerhalb von 48 Stunden an die SEC melden müssen, um die Auswirkungen auf den Berater und die Kunden zu überwachen. Die Kommission geht davon aus, dass eine Reihe ähnlicher Beschwerden innerhalb eines kurzen Zeitraums auch auf ein breiteres, systemisches Problem hinweisen könnte.

Die vorgeschlagenen Regeln werden sowohl auf der SEC-Website als auch im «Federal Register» veröffentlicht, und die öffentliche Kommentierungsfrist wird für den längeren Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung auf der Website oder 30 Tage nach der Veröffentlichung im Register offen sein.

2. Insider Trading

Die SEC ist bekannt dafür, dass sie sich mit dem Insiderhandel beschäftigt, was sich in zahlreichen Durchsetzungsmassnahmen zeigt. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Schulung und Sensibilisierung für die Risiken, die damit verbunden sind, und was die SEC als materielle, nichtöffentliche Informationen betrachtet. Was, wie wir hinzufügen möchten, davon abweichen kann, was die FINMA oder andere als wesentliche nicht-öffentliche Informationen betrachten. Für uns zählt die Meinung der SEC, denn sie hat die breiteste Auslegung dessen, was Insiderhandel und die Verwendung materieller, nicht öffentlicher Informationen ausmacht.

Die SEC setzt hochentwickelte Technologie ein, die Handelsmuster, Familienhandel und Offshore-Transaktionen analysiert und sich auf die Aktivitäten von Zugangspersonen und verbundenen Personen konzentriert.

Für einen Berater empfehlen wir dringend, falls noch nicht vorhanden, Folgendes zu tun:

- Führen und Überwachen von Sperrlisten für Wertpapiere
- Zu wissen, wer Ihre Insider-Kunden (und mit ihnen verbundene Personen) sind und in welchen Unternehmen sie tätig sind
- Mitarbeiter zu überwachen und ungewöhnlich profitable Geschäfte zu überprüfen
- Stellen Sie sich insbesondere die Frage: „Was war der Grund für einen bestimmten, ungewöhnlich profitablen Handel?“
- Und schliesslich: alles zu dokumentieren. Alles.

Der allererste Fall von „Shadow Trading“

Dieser „allererste“ Fall von „Shadow Trading“ wird derzeit von der SEC verfolgt und hat für Aufsehen gesorgt. Die SEC behauptet, dass Matthew Panuwat, eine ehemalige Führungskraft für Geschäftsentwicklung bei Medivation Inc., einem kleinen Biotech-Unternehmen, als er 2016 erfuhr, dass Pfizer Pharmaceuticals im Begriff war, Medivation zu kaufen, auf weitere Übernahmen wettete, indem er die Aktien eines anderen, konkurrierenden Unternehmens, Incyte Corp. erwarb. Das heisst, Panuwat kaufte die Aktien eines konkurrierenden Unternehmens auf der Grundlage von Informationen, die sein eigenes Unternehmen betrafen. „Schattenhandel“ ist der Begriff, der verwendet wird, um die Situation zu beschreiben, in der Unternehmensinsider mit nicht-öffentlichen Informationen mit Aktien von Konkurrenten oder Partnern in der Lieferkette handeln, um das Verbot des Insiderhandels zu umgehen. Nach einigem Hin und Her, als sich die Parteien über Fakten, Form und Inhalt stritten, ihre Waffen, pardon – Argumente abwogen und testeten, geht der Fall nun weiter.

Die SEC argumentiert mit der „Unterschlagungstheorie“. Die Unterschlagungstheorie hängt in diesem Fall jedoch offensichtlich von den eigenen Richtlinien

und Verfahren von Medvation ab, die es Führungskräften des Unternehmens verbieten, mit Aktien von „einem anderen öffentlichen Unternehmen“ zu handeln. Fairerweise muss man sagen, dass die Fakten und Umstände nicht gut für Panuwat aussehen, der, wie sich herausstellte, ein ehemaliger Investmentbanker ist, der, wie die SEC argumentiert, sehr wohl wusste, dass der Verkauf von Medvation den Aktienkurs von Incyte in die Höhe treiben würde, und er handelte auf der Grundlage dieser Information, bevor die wesentliche Information, dass Pfizer Medvation kaufen würde, öffentlich wurde.

In einer 14-seitigen Entscheidung vom 14. Januar lehnte der US-Bezirksrichter William Orrick Panuwats Antrag auf Abweisung der Klage ab. Mit der Begründung:

“Although unique, the SEC theory of liability falls within the contours of the misappropriation theory and the language of the applicable law”, Orrick writes.

Unter Bezugnahme auf die Betrugsbekämpfungsvorschriften des Börsengesetzes fügt Orrick hinzu:

“...the SEC’s reading of Sec. 10(b) and the regulations is more persuasive than Panuwats.
Sec. 10(b) and rule 10(b)5 cast a wide net, prohibiting insider trading of any security using any manipulative or deceptive device.”

Dies ist die eine Seite der Münze. Der Vollständigkeit halber und auf die Gefahr hin, als politisch voreingenommen zu erscheinen (was ich nicht bin), möchte ich noch auf eine andere Seite hinweisen.

Nancy Pelosi, Trader of the year.

Nancy Pelosi, Sprecherin des US-Repräsentantenhauses (und Abgeordnete für San Francisco) und ihr Ehemann Paul Pelosi rapportieren über den Handel von Vermögenswerten im Wert von mehreren zehn Millionen Dollar pro Jahr. Der Nancy Pelosi Portfolio Tracker, der auf den von der Sprecherin gemeldeten Geschäften basiert, schätzt eine deutliche Outperformance. Im Jahr 2020 schlugen die Pelosis den S&P 500 um fast 15 %. Im Jahr 2021 erzielte „The Gov Portfolio“, ein Modellportfolio, das auf dem Handel von Nancy Pelosi basiert und von 60.000 Nutzern verfolgt wird (Ja, 60.000 Menschen spiegeln offensichtlich den Handel der Sprecherin des Repräsentantenhauses wider oder folgen ihm zumindest), auf der Grundlage der Jahresenddaten eine Gesamtrendite von über 40 % und schlug den S&P 500 um 28,7 % und den Nasdaq 100 um 26,6 %.

Nancy und Paul Pelosi haben seit ihrer Wahl in den Kongress in den späten 80er Jahren, ab der Mitte der 90er Jahre eine überdurchschnittliche Marktperformance erzielt. Im Jahr 2009 wurde das Nettovermögen der Pelosis auf 58 Millionen USD geschätzt. Im Jahr 2014 war es auf 101 Millionen USD angestiegen. Im Jahr 2021 wurde Pelosis Nettovermögen auf 120 Millionen US-Dollar geschätzt, womit sie die sechstreichste Person im Kongress war.

Während Pelosi an der Kartellgesetzgebung zur Regulierung der US Tech-Industrie arbeitete, handelte das Paar aktiv mit Tech-Aktien. Im Mai und Juni 2021 handelte Paul Pelosi mit Tech-Aktien (unter grosszügigem Einsatz von Optionen - Calls und Puts), darunter Alphabet, Amazon und Apple, und erzielte dabei Gewinne in Höhe von 5,3 Millionen USD. Dieser Handel wurde zur Kenntnis genommen und ausgiebig kommentiert, aber bis heute nicht untersucht.

Fairerweise muss man sagen, dass es sich hierbei um ein anerkanntes, allgemeines Problem in allen politischen Parteien handelt, das durch das STOCK-Gesetz von 2012 gestoppt oder zumindest eingedämmt werden sollte. Es ist ungewöhnlich, dass ein so eklatanter Fall auftaucht. Die meisten Abgeordneten scheinen zu wissen, wann aufzuhören.

Die Botschaft lautet: Wenn Sie kein Mitglied des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika sind, sollten Sie bei persönlichen Geschäften sehr, sehr vorsichtig sein. Dokumentieren Sie alles und lassen Sie im Zweifelsfall die Finger vom Handel.

3. The Moratorium on new registrations in Switzerland - Update

Nach dem 16-seitigen Memo des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) an die SEC vom 25. Juni 2021, in dem er seine Position darlegt und grünes Licht für die Weitergabe von Informationen an die SEC gibt, herrscht auf allen Seiten mehr oder weniger Funkstille. Unterbrochen von einem gelegentlichen „Kein Kommentar“ der SEC.

Es gibt einige Mutmassungen darüber, was die Dinge verzögert. Artikel 271 des

schweizerischen Strafgesetzbuches wird von einigen als der führende Grund für die anhaltende Blockade angesehen. Das ist nicht der Fall.

Wir haben der SEC geschrieben und um Klarheit gebeten. Die SEC, Division of Examinations, teilte uns in einem Antwortschreiben mit, dass die SEC-Mitarbeiter in dieser Angelegenheit mit der FINMA zusammenarbeiten und schlug vor, dass wir uns an die FINMA wenden sollen.

Als wir uns an die FINMA wandten, erhielten wir eine recht hilfreiche Antwort mit folgendem Zitat:

“Any solution found by the SEC and FINMA would be based on art. 42 et seqq. FINMASA and be applicable for RIAs based in Switzerland and authorized by FINMA.”

Nun stellt sich heraus, dass die Angelegenheit derzeit bei der FINMA liegt. Zwischen der SEC und der FINMA findet ein laufender Dialog zur Lösung des Problems statt. Dabei geht es offenbar um Artikel 42 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) - Amtshilfe. Konkret geht es um Art. 42c - Informationsübermittlung durch Beaufschlagte.

Artikel 42c FINMAG ermöglicht es Beaufschlagten (einschliesslich Vermögensverwaltern), nicht-öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen zu übermitteln, ohne eine behördliche Bewilligung einholen zu müssen. Die Auslegung der FINMA zu Artikel 42c FINMAG findet sich im Rundschreiben 2017/6 - Direktübermittlung. Die FINMA publiziert zudem eine Liste der ausländischen Behörden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit erfüllt sind. Die SEC ist auf dieser Liste aufgeführt. Für uns stellt sich die Frage: Warum die langwierigen Diskussionen? Der Rahmen für die Übermittlung von Informationen scheint relativ klar zu sein, und es gibt vermutlich einen Präzedenzfall.

Abschliessend möchte ich Ihnen die offiziellen Zahlen der von der SEC genehmigten neuen ausländischen GFA-Anträge für das Jahr 2021 vorstellen, aufgeschlüsselt nach Ländern:

United Kingdom:	17
Australia:	4
Bermuda:	1
Bolivia:	1
British Virgin Islands:	1
Canada:	12
China:	1
Hong Kong:	5
India:	1
Ireland:	1
Mexico:	1
United Arab Emirates:	1

Offensichtlich gab es im Vereinigten Königreich eine Warteschlange, was Sinn macht, da das Moratorium für das Vereinigte Königreich im September 2020 aufgehoben wurde und es somit einen Rückstau gab. Daher der sprunghafte Anstieg bei den neuen Registrierungen.

Aus den Daten geht hervor, dass es offenbar keine Beschränkungen für internationale Registrierungen gibt. Andere Länder können sich offenbar frei registrieren. Nur die Schweiz nicht, die hat das Nachsehen. Exile on Main Street.

4. Whistleblowers – die SEC und die EU nehmen Stellung

Im Newsletter für das dritte Quartal 2021 haben wir dieses Thema aus der Sicht der SEC angesprochen. Mit der bevorstehenden Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie wird dies für die Schweiz in den nächsten Jahren noch viel relevanter werden. Der vollständige Text ist hier zu finden.

Bislang ist das Thema etwas unter dem Radar verschwunden. Die EU-Richtlinie zielt darauf ab, Whistleblowern, die ihren Arbeitgeber auf Verstöße gegen EU-Recht hinweisen, EU-weit einheitliche Mindeststandards für den Schutz zu bieten. Dabei spielt es keine Rolle, wo sich dieser Arbeitgeber tatsächlich befindet. Die neuen Vorschriften erfordern die Schaffung sicherer Kanäle für Meldungen sowohl innerhalb einer Organisation als auch an die Behörden. Es gibt bereits eine Reihe von Unternehmen, die auf diesen Zug aufgesprungen sind und Systeme anbieten, die solche sicheren Kanäle bereitstellen, z. B. Convercent (www.convercent.com), Navex Global (www.navex.com) und andere, und es werden zweifellos noch weitere folgen.

Da es sich um eine Richtlinie und nicht um eine Verordnung handelt, enthält sie eine Reihe von Anforderungen, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in lokales Recht umgesetzt werden müssen, wobei sie selbst entscheiden, wie sie die Anforderungen erfüllen. Wie bei den meisten Gesetzen, die in den letzten zwanzig Jahren von der EU erlassen wurden, können wir davon ausgehen, dass die Schweiz gezwungen sein wird, dem Beispiel zu folgen und etwas Ähnliches umsetzen muss. Dies mit der üblichen Zeitverzögerung von drei bis fünf Jahren.

Der 17. Dezember 2021 war der Stichtag für die Umsetzung durch die EU-Mitgliedsstaaten, und sie ist für Organisationen mit 250 oder mehr Mitarbeitern anwendbar. Die nächste Frist ist der 17. Dezember 2023, an dem das Gesetz für Organisationen mit 50 oder mehr Mitarbeitern anwendbar wird.

Die Richtlinie schreibt vor, dass Unternehmen interne Mechanismen für die Meldung von Missständen einrichten müssen. Die Unternehmen müssen Mitarbeiter und andere Personen über ihre Möglichkeiten zur Meldung von Missständen aufklären, Whistleblower, die Verstösse gegen EU-Recht melden, schützen und Vergeltungsmassnahmen verhindern. Ausserdem werden bestimmte Anforderungen gestellt, darunter die Einrichtung externer Meldewege.

In der Praxis scheint dies zu bedeuten, dass jedes Unternehmen mit Sitz oder Tochtergesellschaft in der EU, das die Schwelle von 50 Mitarbeitern erreicht, unter diese Regelung fällt. Längerfristig ist damit zu rechnen, dass auch in der Schweiz etwas Ähnliches eingeführt wird, da der Druck der EU zunimmt. Wie üblich.

3. Swiss compliance news

Die Registrierung und Bewilligung von Vermögensverwaltern bei der FINMA schreitet voran. Nicht in dem von der FINMA gewünschten Tempo, aber es geht voran. Der FINMA-Webseite ist zu entnehmen, dass mit Stand vom 13. März 2022 109 Vermögensverwalter und Trustees von der FINMA bewilligt wurden und von einer Aufsichtsorganisation überwacht werden: (<https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/bewilligungstraeger/pdf/vvtr.pdf>).

Unter diesen 109 Einrichtungen gibt es eine Reihe von Trustees. Einer von ihnen ist auch als Vermögensverwalter bewilligt. Weitere 78 Vermögensverwalter und Trustees sind von der FINMA als inländische Gruppengesellschaften nach FINIG bewilligt und beaufsichtigt worden: (<https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/bewilligungstraeger/pdf/grfinig.pdf>).

Dies sind bis heute insgesamt 187. Offenbar haben sich 2'521 Vermögensverwalter und Trustees auf der Umfrage- und Antragsplattform der FINMA EHP mit der Absicht registriert, sich zu registrieren und eine Bewilligung zu erhalten. Daraus folgt, dass die FINMA schätzungsweise 2'521 Gesuche zu bearbeiten hat. (siehe: [Licensing as a challenge and as a seal of quality](#))

In Anbetracht der Tatsache, dass 187 von 2.521 oder nur 7,4 % der Gesamtzahl bisher bearbeitet wurden (gemäss den veröffentlichten Zahlen) und wir uns im zweiten Quartal 2022 befinden, wobei die Frist Ende des Jahres 2022 abläuft, mit vermutlich 2.334 zu bearbeitenden Fällen bis zum 31. Dezember, spürt man eine gewisse Nervosität bei der Regulierungsbehörde.

Es ist zu vermuten, dass nicht alle, die sich auf der EHP-Plattform registriert haben, auch tatsächlich tätig werden. Trotzdem erwartet die FINMA, dass das Gesuchsvolumen in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 seinen Höchststand erreichen wird. Das würde vermutlich bedeuten, dass diese Finanzinstitute bis weit ins Jahr 2023 von der FINMA bearbeitet werden. Also weit über den Stichtag hinaus. Realistischerweise würde es uns nicht überraschen, wenn dies bis ins Jahr 2024 andauern würde.

Viele IAMS und insbesondere Trustees sehen sich durch die neuen Regeln vor eine gewisse Herausforderung gestellt. Die Vorschriften haben Auswirkungen auf die Organisation, die internen Strukturen, die Anforderungen, die Eigenmittel, sie enthalten Regeln/Verhaltenskodizes, z.B. zum Umgang mit Risiken aus dem grenzüberschreitenden Geschäft, zur Eignung oder zum Marktverhalten. Neuland für viele.

Alle vom Geschäft ausgehenden Risiken sind zu beurteilen, abzuschätzen, Minderungsstrategien zu entwickeln (und zu dokumentieren) und mittels geeigneter Prozesse und Kontrollen zu überwachen. Die FINMA fokussiert dabei auf die Risiken aus dem grenzüberschreitenden Geschäft, die erheblich sein können. Die Finanzinstitute selbst sind für ein angemessenes Management dieser Risiken verantwortlich.

Die FINMA verlangt im Bewilligungsgesuch den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und allfällige Anpassungen der Organisation. Die Trennung des Risikomanagements und der internen Kontrolle vom operativen Geschäft kann auch von Finanzinstituten unterhalb der Schwellenwerte nach Artikel 26 FinIV verlangt werden. Dies wird ausgelöst, wenn das Finanzinstitut ein risikoreiches Geschäftsmodell betreibt. Für viele ist das eine Menge neuer Anforderungen, mit denen sie umgehen müssen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass viele Vermögensverwalter (und Trustees) erwägen, die Compliance- und Risikofunktion vollständig auszulagern. Viele sind bereits auf dem Weg dorthin. In der Welt von FINIG und FIDLEG könnte eine teilweise oder vollständig ausgelagerte integrierte Compliance-Lösung für kleine bis mittelgrosse Institutionen zur bevorzugten Lösung werden. Als Compliance-Unternehmen arbeiten wir gemeinsam mit unseren Partnern daran, unsere Kunden bei der Bewältigung der kommenden Herausforderungen zu unterstützen.

Impressum

Aviolo Compliance Solutions GmbH · Seefeldstrasse 94 · CH-8008 Zürich · Switzerland
Tel.: +41 (0) 44 552 03 87 · Email: info@aviolo.ch · aviolo.ch